

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



12. Jahrgang

Beeskow, den 07. März 2005

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **Gebührensatzung für den Rettungsdienst**
- II.) Seite-3 **Berufung einer Ersatzperson aus dem Kreiswahlvorschlag der GRÜNE/B90 im Wahlkreis 1**
- III.) Seite 3 **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes „Burg Beeskow“ und des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“**
- IV.) Seite 3 **Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Oder-Spree**
- V.) Seite 4 **Festsetzung der Ortsdurchfahrten der Kreisstraße K 6744 Abschnitt 10**
- VI.) Seite 5 **Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6753 Abschnitt 20**
- VII.) Seite 6 **Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6754 Abschnitte 10 und 20**
- VIII.) Seite 7 **Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6713 Abschnitte 10 und 20**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) Seite 8 **1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee- Storkow/Mark“**
- II.) Seite 9 **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee- Storkow/Mark“**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 10-55 **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt Shadow**
 - 1.) Seite 10 **Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 22.12.2004**
 - 2.) Seiten 10-15 **Verbandssatzung**
 - 3.) Seiten 15-17 **Wasserversorgungsgebührensatzung**
 - 4.) Seiten 18-20 **Schmutzwassergebührensatzung 1997**
 - 5.) Seiten 21-23 **Schmutzwassergebührensatzung 1998**
 - 6.) Seiten 24-26 **Schmutzwassergebührensatzung 1999**
 - 7.) Seiten 27-29 **Schmutzwassergebührensatzung 2000/2001**
 - 8.) Seiten 30-32 **Schmutzwassergebührensatzung 2002/2003**
 - 9.) Seiten 33-35 **Schmutzwassergebührensatzung**
 - 10.) Seiten 36-43 **Schmutzwassersatzung**
 - 11.) Seiten 44-52 **Wasserversorgungssatzung**
 - 12.) Seiten 53-55 **Wasserversorgungsgebührensatzung 1997-2002**
- II.) Seite 55 **Einladung Zweckverbandsversammlung Nuthe- Spree**
- III.) Seite 56 **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree**
Kraftloserklärung von Sparkassenbücher
Aufgebote von Sparkassenbüchern

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Gebührensatzung für den Rettungsdienst

(Beschluss-Nr. 13/9/05)

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree auf der Grundlage des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 08. Mai 1992 in der Fassung vom 24.05.2004

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Leitstelle und die Rettungswachen samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes,
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. *Für die Inanspruchnahme*
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 303,10 €
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 170,60 €
 - eines Notarztes 111,00 €
 - eines Notarztwagens 303,10 €
 - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 113,10 €
 2. *Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke*
 - je angefangenem Kilometer 0,32 €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 3 eingesetzt wird.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2005 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 12. 2005.

Beeskow, den 25.02.2005

Manfred Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree auf der Grundlage des brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 08. Mai 1992 in der Fassung vom 28.06.1999 § 10 Abs. 2 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.02.2005

M. Zalenga
Landrat

II.) Berufung einer Ersatzperson aus dem Kreiswahlvorschlag der GRÜNE/B90 im Wahlkreis 1

Berufung einer Ersatzperson aus dem Kreiswahlvorschlag der GRÜNEN/B90 im Wahlkreis 1

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 14. Dezember 2004

Gemäß § 60 Abs. 6 der Neufassung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 198) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 298) mache ich bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Frau Dr. Marianne Gehrke, hat ihr Mandat niedergelegt. Auf der Grundlage von § 60 Abs. 5 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 bis 3 BbgKWahlG hat der Kreiswahlleiter festgestellt, dass Herr Gordon Eggers auf dem Kreiswahlvorschlag der GRÜNEN/B90 im Wahlkreis 1 die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 bis 3 BbgKWahlG ist, auf die welcher der Sitz von Frau Dr. Marianne Gehrke, übergeht.

Herr Gordon Eggers hat den Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 7.12.2004 angenommen.

Buhrke
Kreiswahlleiter

III.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes „Burg Beeskow“ und des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547) liegen der nachfolgenden Jahresabschlüsse einschließlich Bestätigungsvermerke zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes „Burg Beeskow“
Kreistagsbeschluss 89/8/04
- Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“
Kreistagsbeschluss 90/8/04

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree
Kämmerei/Zimmer 402
Breitscheidstr. 7/ Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 14.3. bis 21.3.2005.

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

IV.) Bekanntmachung des Teilnehmungsberichts des Landkreises Oder-Spree

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 105 Abs. 3 GO Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (veröffentlicht im GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (veröffentlicht im GVBl. I/03 S. 294) liegt der Teilnehmungsbericht des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Bericht enthält:

- eine Übersicht über die prozentuale Beteiligung des LOS an den Unternehmen
- eine Übersicht über den Gesellschaftszweck der einzelnen Gesellschaften und dessen Erfüllung
- eine Übersicht über die Höhe des Stammkapitals, den Gründungszeitpunkt und den Anteil anderer Gebietskörperschaften am Stammkapital der jeweiligen Gesellschaft
- Darstellung jedes Unternehmens mit den geforderten Grunddaten für die Wirtschaftsjahre 1999-2002

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree
Dezernat II/ Zimmer 402
Breitscheidstr. 7, Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 21.3. bis 1.4.2005

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

V.) Festsetzung der Ortsdurchfahrten der Kreisstraße K 6744 Abschnitt 10

Festsetzung der Ortsdurchfahrten der Kreisstraße K 6744 Abschnitt 10 in der Gemeinde Reichenwalde

Gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes –BbgStrG- in der Fassung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), werden durch den Landkreis Oder-Spree als Träger der Straßenbaulast der Kreisstraße K 6744 im Einvernehmen mit der Gemeinde Reichenwalde die Ortsdurchfahrten der K 6744 Abschnitt 10 in den nachfolgend genannten Ortsteilen der Gemeinde Reichenwalde wie folgt festgesetzt:

Reichenwalde, Ortsteil Dahmsdorf:

Beginn der Ortsdurchfahrt:

km 2,127 (Ortseingang aus Richtung Wendisch Rietz [O])

Ende der Ortsdurchfahrt:

km 2,411 (Ortsausgang in Richtung OT Reichenwalde [F])

Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt beträgt **284 m**.

Reichenwalde, Ortsteil Reichenwalde:

Beginn der Ortsdurchfahrt:

km 5,223 (Ortseingang aus Richtung OT Dahmsdorf [O])

Ende der Ortsdurchfahrt:

km 5,511 (Kreuzung K 6744/K 6749)

Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt beträgt **288 m**.

Begründung:

Mit der Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße vom Ortsteil Dahmsdorf der Gemeinde Reichenwalde zum Ortsteil Reichenwalde der Gemeinde Reichenwalde mit Wirkung vom 01.01.2005 zu einer Teilstrecke der Kreisstraße K 6744 ist nach dem materiellen Straßenrecht (§ 5 Abs. 1 u. 2 BbgStrG) die Festsetzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße in den Ortsteilen Dahmsdorf und Reichenwalde der Gemeinde Reichenwalde erforderlich.

Mit der Festsetzung der Ortsdurchfahrt wird der Teil der Kreisstraße festgelegt, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

Zur vorgenannten Festsetzung der Erschließungsbereiche in den Ortsdurchfahrten der Ortsteile Dahmsdorf und Reichenwalde der Gemeinde Reichenwalde wurde mit der Gemeinde Reichenwalde Einvernehmen erzielt.

Einsichtnahme der Festsetzungsgrundlagen:

Die Einsichtnahme in die kartographische Darstellung der festgesetzten Ortsdurchfahrt der K 6744 in den Ortsteilen Dahmsdorf und Reichenwalde der Gemeinde Reichenwalde ist während der Dienststunden in der

Amtsverwaltung des Amtes Scharmützelsee sowie beim Landkreis Oder-Spree, Dezernat für Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen, Amt für Kreisentwicklung, Sachgebiet Tief- und Straßenbau möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Oder-Spree

Dezernat III

Amt für Kreisentwicklung

Breitscheidstr. 7, Haus B

15841 Beeskow

zu erheben.

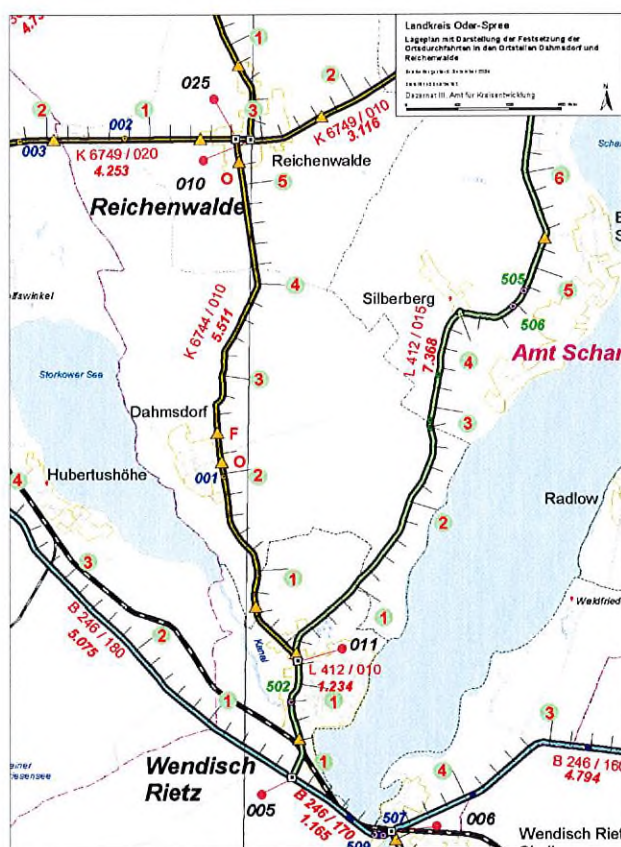
Beeskow, den 03.01.2005

Im Auftrag

Gläser

Dezernentin

für Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen



VI.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6753 Abschnitt 20

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Ankündigung

der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6753 Abschnitt 20

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2006** die
bisherige Kreisstraße K 6753 Ab- schnitt 20

**vom Netzknoten 3649010 (Stationskilometer 0,000) in
der Gemeinde Spreehagen, Ortsteil Braunsdorf bis
zum Netzknoten 3649012 (Stationskilometer 1,961)**

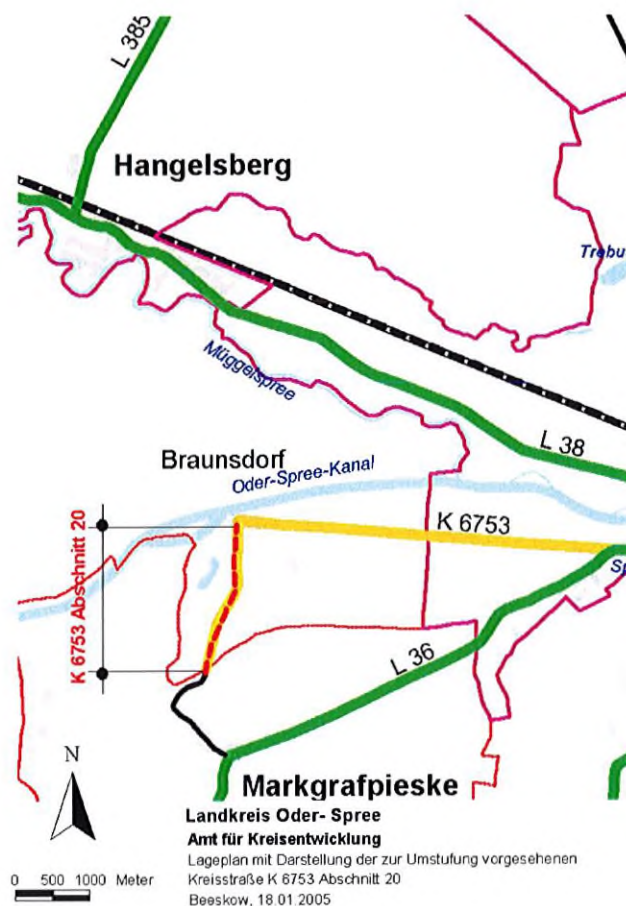
zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 10. Juni 1999 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), **abzustufen**.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Spreenhagen**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 18.01.05

-Siegel-

Zalenga
Landrat

VII.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6754 Abschnitte 10 und 20

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Oder-Spree**

Ankündigung

**der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6754
Abschnitte 10 und 20**

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2006** die bisherige Kreisstraße K 6754

vom Abzweig der L 23 in der Gemeinde Spreenhagen, Ortsteil Latzwall (Stationskilometer 0,000 [Netzknoten 3649007]) über den Ortsteil Hartmannsdorf bis zum Anschluss an die L 23 im bewohnten Siedlungsbereich Neu Hartmannsdorf der Gemeinde Spreenhagen (Stationskilometer 4,497 [Netzknoten 3649006])

zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 10. Juni 1999 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), **abzustufen**.

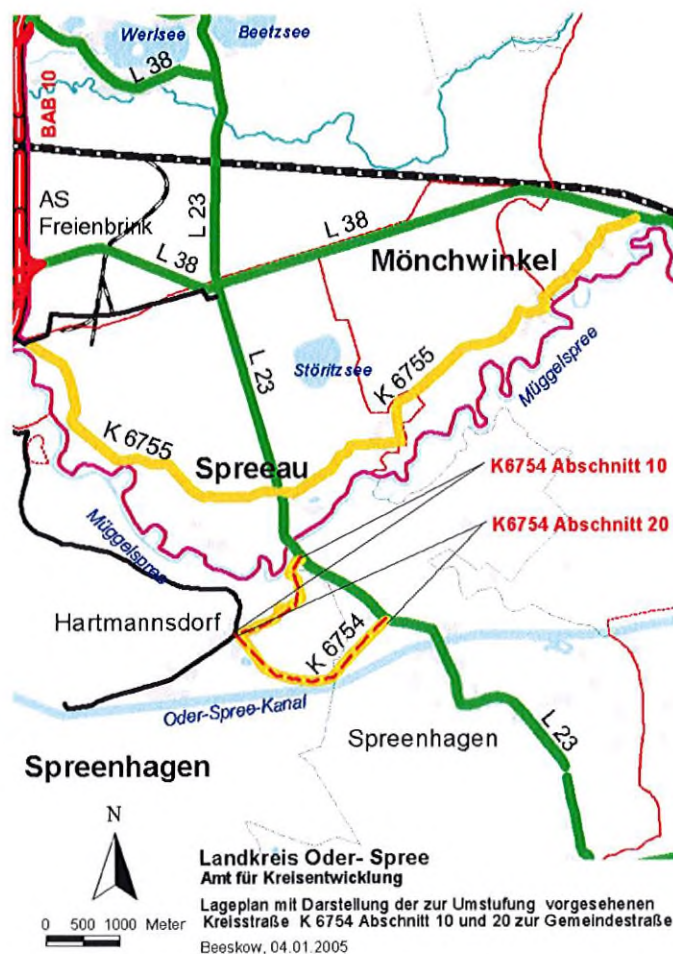
Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Spreenhagen**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 18.01.05

-Siegel-

Zalenga
Landrat



VIII.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6713 Abschnitte 10 und 20**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Oder-Spree****Ankündigung****der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6713
Abschnitte 10 und 20**

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2006**

die bisherige Kreisstraße **K 6713 Abschnitt 10** vom Abzweig L 43 der Stadt Friedland, OT Günthersdorf Stationskilometer 0,000 [Netzknoten 3951019]) bis Stationskilometer 1,224 [Netzknoten 3851018] in der Stadt Friedland, Ortsteil Lindow

sowie

die bisherige Kreisstraße **K 6713 Abschnitt 20** vom Stationskilometer 0,000 in der Stadt Friedland, Ortsteil Lindow [Netzknoten 3851018] bis zum Anschluss an die L 43 im Stationskilometer 0,904 der Stadt Friedland, Ortsteil Friedland [Netzknoten 3951018]

zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 10. Juni 1999 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), **abzustufen**.

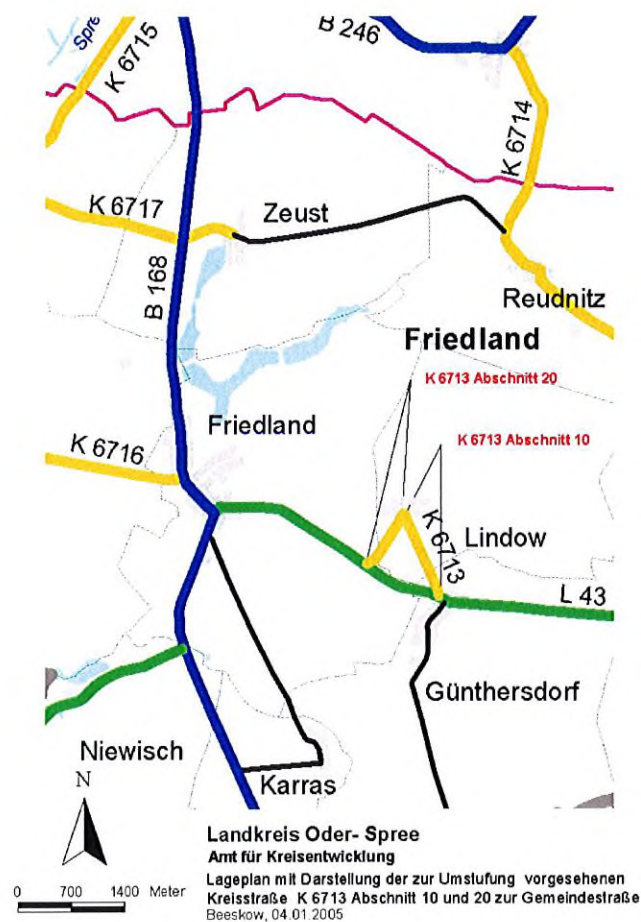
Künftiger Träger der Straßenbaulast wird **die Stadt Friedland**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 18.01.05

-Siegel-

Zalenga
Landrat



B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.10.2004 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25.03.2004 bekannt.

Beeskow, den 10.12.04

Zalenga
Landrat

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ vom 25.03.2004

Auf Grundlage der §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom 25.10.2004 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25.03.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 5 vom 16.04.2004, S. 20 ff und Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 24 vom 12.08.2004, S. 19 ff beschlossen :

Artikel 1 - Änderung von § 19 Verbandssatzung

1. In § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung wird ein neuer Satz 2 eingefügt mit dem Wortlaut:
„Die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes kann nur für beide Aufgabenbereiche, also nur bei Übertragung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband, einheitlich erfolgen.“

2. Die bisherigen § 19 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 der Verbandssatzung werden neu zu § 19 Abs. 1 Sätze 3 bis 5.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern für die Landkreise Oder-Spree und Dahme-Spreewald in Kraft.

Wendisch Rietz , 26.10.2004

gez.
Carsten Krappmann
(Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 25.03.2004 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz , 26.10.2004

gez.
Carsten Krappmann
(Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

II. 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 06.12.2004 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25.03.2004 bekannt.

Beeskow, den 12.01.05

Zalenga
Landrat

**2. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser-
zweckverbandes
„Scharmützelsee - Storkow/Mark“**

Aufgrund der §§ 1, 4, 6, 7 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 4 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ vom 25.03.2004, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.10.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

1. In § 1 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Grundstücke, die dem Zweckverband zur Aufgabenerfüllung von den Gemeinden oder Dritten unentgeltlich übertragen wurden, sind auch an dieselben unentgeltlich zurück zu übertragen, sofern der Zweckverband diese Grundstücke nicht mehr zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt.“

2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Aufgrund des § 8 Abs. 1 GKG in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) gibt sich der Zweckverband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“.

3. In § 21 werden wie folgt neu eingefügt Absätze 3 und 4:

(3) Die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald. Auf die Bekanntmachung und die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ hinzuweisen.

(4) Die übrigen Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ bekanntgemacht.

4. Änderung des bisherigen Absatzes 3

Der bisherige Absatz 3 wird neu Absatz 5.

5. Änderung des bisherigen Absatzes 4:

Der bisherige Absatz 4 wird neu Absatz 6.

**Artikel 2
In – Kraft – Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Wendisch Rietz, den 08.12.2004

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 22.12.2004

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 22.12.2004

Beschluss Nr. 42/04

Wirtschaftsplan für das Jahr 2005

<u>Abstimmung:</u>	24	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

Beschluss Nr. 43/04

Wahl eines neuen Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters

<u>Abstimmung:</u>	24	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

Beschluss Nr. 44/04

Wahl des Vertreters und eines Stellvertreters in den Aufsichtsrat und in die Gesellschafterversammlung des DNWAB

<u>Abstimmung:</u>	24	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

Beschluss Nr. 45/04

Bestätigung der Reisekostenabrechnung des Verbandsvorstehers

<u>Abstimmung:</u>	24	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

2.) Verbandssatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
OT Alt Schadow , Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide, Tel.: 035473/378

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow

Präambel

Gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils gültigen

Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.02.2005 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Krausnick – Groß Wasserburg, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Märkische Heide (für die Ortsteile Alt - Schadow, Hohenbrück – Neu Schadow, Plattkow und Pretschen), Storkow (für die Ortsteile Kehrigh und Limsdorf), Tauche (für den Ortsteil Werder) und Unterspreewald schließen sich zu einem Zweckverband zusammen. Das Verbandsgebiet umfasst mit Ausnahme der Gemeinden Märkische Heide, Tauche und Storkow das Gebiet der Verbandsmitglieder. In der Gemeinde Märkische Heide umfasst das Verbandsgebiet lediglich die Gemarkungen Alt - Schadow, Hohenbrück – Neu Schadow, Plattkow und Pretschen. In der Gemeinde Tauche umfasst das Verbandsgebiet lediglich die Gemarkung Werder und in der Gemeinde Storkow die Gemarkungen Kehrigh und Limsdorf.
- (2) Der Verband führt den Namen: „Wasser- und Abwasserverband Alt – Schadow“. Er hat seit dem 01.01.2005 seinen Sitz in 15913 Märkische Heide OT Alt-Schadow, Amalienhof 7, im Landkreis Dahme-Spreewald. Bis zum 31.12.2004 hatte er seinen Sitz in 15913 Märkische Heide, OT Alt-Schadow, Lindenstr. 5 a, im Landkreis Dahme-Spreewald.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung, seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.
- (4) Der Verband führt das nachfolgend abgebildete Dienstsiegel, dessen Verwendung mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 2001 genehmigt wurde:

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat in Erfüllung der Verpflichtung seiner Mitglieder im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser,
 - b) die Sammlung, Ableitung, Behandlung und Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers, einschließlich der Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, sowie die Planung, Errichtung, Betreibung und

Unterhaltung der dafür erforderlichen öffentlichen Anlagen,

- c) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.

Der Verband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen.

- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Verband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs seiner Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seiner Aufgabenbereiche Leistungen für Verbände sowie Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, und für juristische Personen des Privatrechts entgeltlich erbringen.

§ 3

Verbandsanlagen

- (1) Die Verbandsmitglieder des Verbandes sind verpflichtet, an den Verband die Anlagen der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung entschädigungslos als Eigentum zu übergeben.
- (2) Die durch den Verband von den Verbandsmitgliedern zu erwerbenden Anlagen sind in einem gesonderten Verzeichnis nachzuweisen. Der Verband schließt mit dem jeweiligen Verbandsmitglied einen Übernahmevertrag.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter mit unterschiedlichem Stimmgewicht. Das Stimmgewicht der Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat pro angefangene 200 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik per 31.03.2001 und im weiteren mit Beginn jeden Kalenderjahres die Einwohnerzahl per 31.03. des jeweiligen Vorjahres. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesene Anzahl der Stimmen. Bei Gemeindezusammenschlüssen richtet sich die Einwohnerzahl nach der

Anzahl der Einwohner in den ursprünglich dem Verband angehörenden Gemeinden und jetzigen Ortsteilen. Die Einwohnerzahl nach S. 6 richtet sich nach den Zahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 31.03. des Vorjahres.

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Vertreter der Gemeinden und ihre Stellvertreter werden bei amtsangehörigen Gemeinden durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Amtsfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten. Die Vertreter in der Verbandsversammlung von amtsfreien Gemeinden werden im Fall der Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter kraft Amtes vertreten.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung, Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Verbandsversammlung gibt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen

Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten, wenn berechtigte Interessen Einzelner zu schützen sind,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
 3. Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Vertragsverhandlungen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
 5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung, gewährleistet die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht am Versammlungsort aus.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes. Ungeachtet sonstiger gesetzlich ihr zugewiesenen Aufgaben beschließt sie insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungs- sowie das Trinkwasserversorgungskonzept und das Sanierungskonzept,
 2. Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge,
 3. Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
 4. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 5. Aufnahme von Krediten und Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als jeweils 5.000 Euro, sowie zu Maßnahmen, durch die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der angegebenen Höhe entstehen können,
 6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 5.000 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung

7. Genehmigung aller Verträge des Verbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung,
8. Vereinbarung von Ratenzahlungen und Stundung von Forderungen, deren Wert jeweils 10.000 Euro übersteigt,
9. Erlass von Forderungen, deren Wert 2.000 Euro übersteigt,
10. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitgegenstandswert 10.000 Euro übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen, auch wenn sie Bestandteil des Wirtschaftsplanes sind und eine Auftragssumme von 20.000 Euro übersteigen,
12. Entscheidung über den Widerspruch eines Verbandsmitgliedes gegen die Verbandsumlage, sowie
13. in Einzelfällen, in denen sich die Verbandsversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich vorbehalten hat.

- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass der Verbandsvorsteher ihn in allen Angelegenheiten des Verbandes unterrichtet und ihm Akteneinsicht im Rahmen der Gesetze gewährt wird.

§ 9

Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse zu Aufgabenänderungen des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (3) Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 14 Absatz 1 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (5) Der Beitritt des Verbandes zu einem anderen Verband bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und muss einstimmig gefasst werden.
- (6) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (7) Gewählt wird geheim. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10**Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung, insbesondere
 1. Zeit, Dauer und Ort der Sitzung,
 2. Namen der Teilnehmer,
 3. Tagesordnung,
 4. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 5. Abstimmungsergebnissefestzuhalten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann in der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (4) Die Niederschrift ist spätestens bis zur nächsten Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 11**Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet Beschlüsse vor und führt Beschlüsse der Verbandsversammlung aus.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Gesetz oder Beschlüsse der Verbandsversammlung im Rahmen der Gesetze übertragen worden sind. Darüber hinaus ist er zuständig für:
 1. Vereinbarung von Ratenzahlungen und Stundung von Forderungen, deren Wert jeweils 10.000 Euro nicht übersteigt,
 2. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Verbandes
 3. die Entscheidungen über Anträge der Bürger zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.
 4. die Entscheidungen über Angelegenheiten, die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 und 9 bis 11 dieser Satzung nicht der Zuständigkeit der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter

und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters.

§ 12**Bedienstete des Verbandes**

- (1) Der Verband verfügt über keine eigenen Beschäftigten. Am Sitz des Verbandes besteht eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch den Betriebsführer im Namen des Zweckverbandes wahrgenommen.

§ 13**Betriebs- und Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan mit den Geschäftsbereichen Trinkwasser und Abwasser sowie bei Bedarf Nachtragswirtschaftspläne hierzu. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes wird der Verbandsversammlung bis 31.10. des Vorjahres vorgelegt. Die Verbandsversammlung beschließt bis 15.12. des Wirtschaftsjahres über den Wirtschaftsplan des folgenden Jahres.

§ 14**Deckung des Finanzbedarfs**

- (5) Der Verband erhebt für seine Leistungen Beiträge, Gebühren und Kostenersatz. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Sind Gemeinden nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, richtet sich die maßgebliche Einwohnerzahl nach der Anzahl der Einwohner in den ursprünglich dem Verband angehörenden Gemeinden und jetzigen Ortsteilen anhand der im zuständigen Einwohnermeldeamt geführten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres.
- (6) Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt nach den Geschäftsbereichen Trinkwasser und Schmutzwasser neu festzulegen. Die Fest-

setzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (7) Die Umlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben und wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig. Widerspruch und Klage eines Verbandsmitgliedes gegen den Umlagebescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 15

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband setzt neben schriftlicher Antragstellung voraus, dass – soweit erforderlich – eine Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenswilligen Verbandsmitglied abgeschlossen wird, der die Gemeindevertretung des ausscheidenswilligen Verbandsmitgliedes und die Verbandsversammlung zugestimmt haben.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes anteilig weiter. Einen Rechtsanspruch auf Übertragung von Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied die es ver- und entsorgenden Anlagen zu übertragen.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Vor der Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes ist der Verbandsversammlung eine Auseinandersetzungsvereinbarung vorzulegen, der die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
1. Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Verband übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten.
 2. Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Verbandes eingesetzt und im übrigen entsprechend des gemäß § 14 dieser Satzung ermittelten Umlageschlüssels auf die Verbandsmitglieder verteilt.
 3. Verträge des Verbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
 4. Soweit das Vermögen des Verbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend des

allgemeinen Umlageschlüssels gemäß § 14 dieser Satzung beglichen.

- (2) Wenn die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, ist der Verbandsvorsteher als Abwickler berufen. Er untersteht der Aufsicht der allgemeinen Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Abwickler hat die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen. Reicht das Vermögen des Verbandes dazu nicht aus, sind die notwendigen Mittel durch eine vom Abwickler festzusetzende Umlage aufzubringen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Satzungen und des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse des Verbandes erfolgen in dem Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree. Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung. In der öffentlichen Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden 4 Tage vor dem Sitzungstermin in den Tageszeitungen „Lausitzer Rundschau“, Regionalausgabe Lübben, „Märkische Oderzeitung“, Regionalausgabe Beeskow sowie „Märkische Allgemeine“, Ausgabe Dahme-Kurier bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Verbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, 14 Kalendertage. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 13.08.2004 in Kraft.

Märkische Heide, 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

Anlage 1: Stimmenzahl und Einwohnerstand per 31.03.2003

	Stimmenzahl	Einwohnerzahl
Märkische Heide	5	982
Ortsteil Plattkow		65
Ortsteil Pretschen		329
Ortsteil Hohenbrück-Neu Schadow		289
Ortsteil Alt-Schadow		299
Krausnick – Groß Wasserburg	4	602
Storkow, Ortsteil Limsdorf, Ortsteil Kehrigk	4	677
Märkisch Buchholz	5	833
Münchehofe	3	562
Unterspreewald	5	893
Tauche	1	111
Ortsteil Werder		
Gesamt	27	4660“

Hiermit ordne ich an, dass diese Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

3.) Wasserversorgungsgebührensatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt
Schadow, Tel.: 035473/378

**Wasserversorgungsgebührensatzung
des
Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow
(WAVAS)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Umsatzsteuer
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 9 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder diese in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.

§ 2**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.
- (2) Die Grundgebühr wird auf der Basis der eingebauten Wasserzählergrößen und Anschlussweiten als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben. Berechnungsmaßstab ist der Durchmesser des Wasseranschlusses. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch geeichte und von dem WAVAS zugelassenen Wassermengenmesser ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (4) Die Wassermenge wird vom WAVAS oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht anzeigt,
 - c) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 3**Gebührensätze**

- (1) Die Mengengebühr beträgt 1,40 € je vollen Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h	5,11	€/Monat
bis	6 m³/h	12,26	€/ Monat
bis	10 m³/h	20,44	€/ Monat
bis	50 m³/h	102,20	€/ Monat
bis	80 m³/h	163,52	€/Monat
bis	100 m³/h	204,40	€/Monat.
- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Für die zeitweise Überlassung des Standrohres ist eine Kautions in Höhe des Standrohrneuwerkes zu hinterlegen.

§ 4**Umsatzsteuer**

Die in dieser Satzung angegebenen Gebührensätze enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer nicht, es handelt sich um Nettogebührensätze.

§ 5**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des § 3 Absatz 4 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Absatz 1 Satz 2 - 5 entsprechend.

§ 6**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Tag, an welchem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser endet.

§ 7**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8**Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der
Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den WAVAS, der sich dazu eines Dritten bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 9**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAVAS und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAVAS und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WAVAS sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn sol-

che Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 9 Absatz 2 verhindert, dass der WAVAS und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 10 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 10 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 10 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.1999 (GVBl. I, S. 231) festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Märkische Heide, 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass diese Wasserversorgungsgebührensatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

4.) Schmutzwassergebührensatzung 1997

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

Schmutzwassergebührensatzung
des
Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow für das Jahr 1997
(Schmutzwassergebührensatzung 1997)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach

Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.

- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler	
mit Wasserzähler Q_n 2,5	10,23 EUR je Monat
mit Wasserzähler Q_n 6,0	20,45 EUR je Monat
mit Wasserzähler Q_n 10,0	40,90 EUR je Monat
mit Wasserzähler Q_n 50,0	163,61 EUR je Monat
mit Wasserzähler Q_n 80,0	255,65 EUR je Monat
mit Wasserzähler Q_n 100,0	306,78 EUR je Monat
bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler	306,78 EUR je Monat
cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler	10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47 EUR je Kubikmeter.

- (3) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler	
mit Wasserzähler Q_n 2,5	10,23 EUR je Monat
mit Wasserzähler Q_n 6,0	20,45 EUR je Monat
mit Wasserzähler Q_n 10,0	40,90 EUR je Monat
mit Wasserzähler Q_n 50,0	163,61 EUR je Monat
mit Wasserzähler Q_n 80,0	255,65 EUR je Monat
mit Wasserzähler Q_n 100,0	306,78 EUR je Monat
bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler	306,78 EUR je Monat
cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler	10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,37 EUR je Kubikmeter,

- (4) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler	
mit Wasserzähler Q_n 2,5	10,23 EUR je Monat
mit Wasserzähler Q_n 6,0	20,45 EUR je Monat
mit Wasserzähler Q_n 10,0	40,90 EUR je Monat
mit Wasserzähler Q_n 50,0	163,61 EUR je Monat
mit Wasserzähler Q_n 80,0	255,65 EUR je Monat
mit Wasserzähler Q_n 100,0	306,78 EUR je Monat
bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler	306,78 EUR je Monat
cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler	10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 18,52 EUR je Kubikmeter,

§ 5**Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zweimonatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 8**Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft und am 31.12.1997 außer Kraft.

Märkische Heide, den 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung 1997 öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

5.) Schmutzwassergebührensatzung 1998

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

Schmutzwassergebührensatzung
des
Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow für das Jahr 1998
(Schmutzwassergebührensatzung 1998)

Preamble

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach

Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.

- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- | | |
|---|---------------------|
| aa) für Grundstücke mit Wasserzähler | |
| mit Wasserzähler Q_n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 6,0 | 20,45 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 10,0 | 40,90 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 50,0 | 163,61 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 80,0 | 255,65 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
| bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler | 306,78 EUR je Monat |
| cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler | 10,23 EUR je Monat. |
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47 EUR je Kubikmeter.
- (3) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- | | |
|---|---------------------|
| aa) für Grundstücke mit Wasserzähler | |
| mit Wasserzähler Q_n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 6,0 | 20,45 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 10,0 | 40,90 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 50,0 | 163,61 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 80,0 | 255,65 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
| bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler | 306,78 EUR je Monat |
| cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler | 10,23 EUR je Monat. |
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,37 EUR je Kubikmeter,
- (4) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- | | |
|---|---------------------|
| aa) für Grundstücke mit Wasserzähler | |
| mit Wasserzähler Q_n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 6,0 | 20,45 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 10,0 | 40,90 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 50,0 | 163,61 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 80,0 | 255,65 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
| bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler | 306,78 EUR je Monat |
| cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler | 10,23 EUR je Monat. |
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 24,30 EUR je Kubikmeter,

§ 5**Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zweimonatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 8**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft und am 31.12.1998 außer Kraft.

Märkische Heide, den 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung 1998 öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

6.) Schmutzwassergebührensatzung 1999

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

Schmutzwassergebührensatzung
des
Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow für das Jahr 1999
(Schmutzwassergebührensatzung 1999)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

- (4) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- | | |
|---|---------------------|
| aa) für Grundstücke mit Wasserzähler | |
| mit Wasserzähler Q_n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 6,0 | 20,45 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 10,0 | 40,90 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 50,0 | 163,61 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 80,0 | 255,65 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
| bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler | 306,78 EUR je Monat |
| cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler | 10,23 EUR je Monat. |
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47 EUR je Kubikmeter.
- (3) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- | | |
|---|---------------------|
| aa) für Grundstücke mit Wasserzähler | |
| mit Wasserzähler Q_n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 6,0 | 20,45 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 10,0 | 40,90 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 50,0 | 163,61 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 80,0 | 255,65 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
| bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler | 306,78 EUR je Monat |
| cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler | 10,23 EUR je Monat. |
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,37 EUR je Kubikmeter,
- (4) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- | | |
|---|---------------------|
| aa) für Grundstücke mit Wasserzähler | |
| mit Wasserzähler Q_n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 6,0 | 20,45 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 10,0 | 40,90 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 50,0 | 163,61 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 80,0 | 255,65 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
| bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler | 306,78 EUR je Monat |
| cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler | 10,23 EUR je Monat. |
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 19,39 EUR je Kubikmeter,

§ 5**Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zweimonatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 8**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft und am 31.12.1999 außer Kraft.

Märkische Heide, den 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung 1999 öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

7.) Schmutzwassergebührensatzung 2000/2001

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

Schmutzwassergebührensatzung
des
Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow
für die Jahre 2000 / 2001
(Schmutzwassergebührensatzung 2000 /2001)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

- (4) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- | | |
|---|---------------------|
| aa) für Grundstücke mit Wasserzähler | |
| mit Wasserzähler Q_n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 6,0 | 20,45 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 10,0 | 40,90 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 50,0 | 163,61 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 80,0 | 255,65 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
| bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler | 306,78 EUR je Monat |
| cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler | 10,23 EUR je Monat. |
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47 EUR je Kubikmeter.
- (3) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- | | |
|---|---------------------|
| aa) für Grundstücke mit Wasserzähler | |
| mit Wasserzähler Q_n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 6,0 | 20,45 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 10,0 | 40,90 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 50,0 | 163,61 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 80,0 | 255,65 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
| bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler | 306,78 EUR je Monat |
| cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler | 10,23 EUR je Monat. |
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,37 EUR je Kubikmeter,
- (4) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- | | |
|---|---------------------|
| aa) für Grundstücke mit Wasserzähler | |
| mit Wasserzähler Q_n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 6,0 | 20,45 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 10,0 | 40,90 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 50,0 | 163,61 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 80,0 | 255,65 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
| bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler | 306,78 EUR je Monat |
| cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler | 10,23 EUR je Monat. |
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt 24,30 EUR je Kubikmeter,

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zweimonatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2000 in und am 31.12.2001 außer Kraft.

Märkische Heide, den 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung 2000 / 2001 öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

8.) Schmutzwassergebührensatzung 2002-2003

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

Schmutzwassergebührensatzung
des
Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow
für die Jahre 2002 bis 2003
(Schmutzwassergebührensatzung 2002 / 2003)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

- (4) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- | | |
|---|---------------------|
| aa) für Grundstücke mit Wasserzähler | |
| mit Wasserzähler Q_n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 6,0 | 20,45 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 10,0 | 40,90 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 50,0 | 163,61 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 80,0 | 255,65 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
| bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler | 306,78 EUR je Monat |
| cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler | 10,23 EUR je Monat. |
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47 EUR je Kubikmeter.
- (3) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- | | |
|---|---------------------|
| aa) für Grundstücke mit Wasserzähler | |
| mit Wasserzähler Q_n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 6,0 | 20,45 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 10,0 | 40,90 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 50,0 | 163,61 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 80,0 | 255,65 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
| bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler | 306,78 EUR je Monat |
| cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler | 10,23 EUR je Monat. |
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,37 EUR je Kubikmeter,
- (4) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- | | |
|---|---------------------|
| aa) für Grundstücke mit Wasserzähler | |
| mit Wasserzähler Q_n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 6,0 | 20,45 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 10,0 | 40,90 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 50,0 | 163,61 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 80,0 | 255,65 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
| bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler | 306,78 EUR je Monat |
| cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler | 10,23 EUR je Monat. |
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 24,30 EUR je Kubikmeter,

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zweimonatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in und am 31.12.2003 außer Kraft.

Märkische Heide, den 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung 2002 / 2003 öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

9.) Schmutzwassergebührensatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

Schmutzwassergebührensatzung
des
Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow
(Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c) bei dezentraler Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen seit dem 04.09.2004 die tatsächlich abgefahrene Schmutzwassermenge aus Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. der tatsächlich abgefahrene nicht separierte Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

- (4) Bis zum 03.09.2004 gilt, dass Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Seit dem 04.09.2004 gilt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- | | |
|---|---------------------|
| aa) für Grundstücke mit Wasserzähler | |
| mit Wasserzähler Q_n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 6,0 | 20,45 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 10,0 | 40,90 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 50,0 | 163,61 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 80,0 | 255,65 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
| bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler | 306,78 EUR je Monat |
| cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler | 10,23 EUR je Monat. |
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47 EUR je Kubikmeter.
- (3) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- | | |
|---|---------------------|
| aa) für Grundstücke mit Wasserzähler | |
| mit Wasserzähler Q_n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 6,0 | 20,45 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 10,0 | 40,90 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 50,0 | 163,61 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 80,0 | 255,65 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
| bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler | 306,78 EUR je Monat |
| cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler | 10,23 EUR je Monat. |
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,37 EUR je Kubikmeter,
- (4) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt bis zum 30.09.2004:
- | | |
|---|---------------------|
| aa) für Grundstücke mit Wasserzähler | |
| mit Wasserzähler Q_n 2,5 | 10,23 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 6,0 | 20,45 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 10,0 | 40,90 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 50,0 | 163,61 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 80,0 | 255,65 EUR je Monat |
| mit Wasserzähler Q_n 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
| bb) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler | 306,78 EUR je Monat |
| cc) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler | 10,23 EUR je Monat. |

Nach dem 01.10.2004 werden keine Grundgebühren für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen erhoben.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:

- aa) bis zum 30.09.2004: 24,30 EUR je Kubikmeter,
- bb) seit dem 01.10.2004: 78,58 € je Kubikmeter.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird bis zum 16.04.2004 einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und seit dem 17.04.2004 zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8., und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zweimonatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Märkische Heide, den 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

10.) Schmutzwassersatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranla- gen (Schmutzwassersatzung)

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow vom 20.02.2002; § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow in ihrer Sitzung am 23.02. 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der schadlosen Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers. Die Sammlung, Reinigung, Verwertung und sonstige Unschädlichmachung von Niederschlagswasser ist dem Zweckverband als Aufgabe nicht übertragen worden. Diese Aufgabe ist bei den einzelnen Verbandsmitgliedern verblieben. Die Satzung regelt daher ausschließlich die Wahrnehmung der Aufgabe der schadlosen Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben errichtet, unterhält und betreibt er Anlagen als öffentliche Einrichtungen und Anlagen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. schadlose Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers:
 Die schadlose Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Ver-

sickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm. Hiervon ist auch das in abflusslosen Gruben anfallende Schmutzwasser sowie der nicht separierte Klärschlamm aus Kleinkläranlagen umfasst.

2. Abwasser:
 Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
3. Schmutzwasser:
 Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit abfließende und gesammelte Wasser und die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
4. Öffentliche Abwasseranlagen:
 Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Einrichtungen und Anlagen, die zur schadlosen Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstiger Unschädlichmachung des Schmutzwassers notwendig sind und dem allgemeinen Gebrauch dienen. Dazu gehören unter anderem:
 - a) das gesamte Entwässerungsnetz (Kanalisation) einschließlich seiner technischen Einrichtungen (wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.); z. B.: die Hauptsammler von den Ortsanfängen der Mitgliedsgemeinden bis zu der Verbandskläranlage in Alt Schadow und die Nebensammler innerhalb der Mitgliedsgemeinden;
 - b) die Verbandskläranlage in Alt Schadow sowie die Pump- und Druckleitungen mit den zugehörigen Pumpwerken;
 - c) sonstige Abwasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Schmutzwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereiten.
 - d) öffentliche Sammelgruben;
 - e) Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

5. Haus- oder Grundstücksanschluss (Anschlusskanal):
 Der Grundstücksanschluss ist die Strecke der Anschlussleitung von der öffentlichen Straßenkanalisation bis zur Grundstücksgrenze, einschließlich Prüfschacht, Hauspumpwerk oder Hebeanlage, soweit solche Anlagen vorhanden sind, und sie sich dort befinden. Der Hausanschluss ist unter Einbeziehung des Grundstücksanschlusses die darüber hinausführende Strecke

von der Grundstücksgrenze bis zu den genannten Anlagen bzw. der Abwasserzählvorrichtung. Beim Anschluss über private Straßen und private Wege ist der Grundstücksanschluss die Strecke der Anschlussleitung von der öffentlichen Straßenkanalisation bis zur Grundstücksgrenze der privaten Straße oder des privaten Weges. Die öffentliche Straßenkanalisation gilt grundsätzlich als in der Mitte der Straße verlaufend. Der Haus- oder Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen:
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, wenn ein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage nicht gegeben ist. Dazu gehören insbesondere Abwassereinflüsse, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächten und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstoßsicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.
7. Grundstück:
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
Mehrere selbständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
8. Grundstückseigentümer:
Grundstückseigentümer sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind gleichgestellt Wohnungseigentümer, selbständige Gebäudeeigentümer nach fortgeltendem Recht der DDR bzw. Einigungsrecht, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die

öffentlichen Abwasseranlagen anschließen zu lassen (Anschlussrecht).

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Haus- oder Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke nicht an eine solche Straße angrenzen, aber der Grundstückseigentümer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Grundstückseigentümer sich bereiterklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten, der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Unterhaltung tragen.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 2. die öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
 3. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der Zweckverband die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentlichen Abwasseranlagen sind Schmutzwäs-

ser ausgeschlossen, die über die gesetzlich zulässigen Schadstofffrachten und Schadstoffinhalte für kommunale Abwässer hinausgehend belastet sind.

- (3) Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (4) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück durch einen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, wenn
 - 1. es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist, oder
 - 2. es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser sammelt, welches
 - a) den Untergrund verunreinigt, oder
 - b) Belästigungen oder Feuchtigkeiterscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft, oder
 - 3. Gründe des öffentlichen Wohls dies erfordern.
- (2) Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straßen grenzen, in der bereits eine betriebsfertige oder aufnahmefähige, öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt bei Grundstücken, die nicht an eine solche Straße angrenzen, aber der Grundstückseigentümer einen eigenen, dinglichen, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.
- (3) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Grundstückseigentümer mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Grundstückseigentümer eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben.
- (4) Wird die öffentliche Abwasseranlage neu errichtet, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Zweckverband anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist angemessen verlängert werden.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Schmutzwasser, welches auf seinem Grundstück anfällt, durch einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht errichtet oder betrieben werden.
- (3) Bei Grundstücken, die an den öffentlichen Abwasseranlagen nicht angeschlossen sind, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, zur Schmutzwasserbehandlung und -beseitigung die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen. Er hat dem Zweckverband das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser zu überlassen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse besteht. Dies gilt insbesondere, wenn auf Grundstücken Abwasseranlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard aufweisen, als die von dem Zweckverband errichteten oder zu errichtenden öffentlichen Abwasseranlagen. Ein begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang lediglich der Gebühren- oder Beitragssparnis dienen soll. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 9

Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanla-

ge oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzerrechts entstehen.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Der Zweckverband legt im einzelnen fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss. Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen oder, wenn der Zweckverband dies in Ausnahmefällen zulässt, wasserdicht abzuschließen.
- (4) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Grundstückseigentümer selbst umgehend zu sorgen. Er hat dem Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ihn aufgrund von Schäden und Nachteile geltend machen, die der Anschlussberechtigte selbst verursacht und zu vertreten hat.
- (5) Aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführt werden.
- (6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.
- (7) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

§ 10

Öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich, oder wird Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erteilt, richtet sich die Zulassung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Das Sammeln, Abfahren, Behandeln, Klären und Beseitigen des in Grundstücksentwässerungsanlagen gesammelten Schmutzwassers erfolgt im Rahmen der schadlosen Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers als öffentliche Einrichtung. Die Durchführung dieser Tätigkeiten erfolgt durch einen vom Zweckverband zugelassenen Mobilentsorger.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom Zweckverband die Annahme des auf

seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zu verlangen.

- (4) Für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Beschränkungen des § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Das Schmutzwasser aus solchen Grundstücksentwässerungsanlagen wird vom Grundstückseigentümer dem Zweckverband überlassen.
- (6) Mit der Übernahme des Schmutzwassers durch den Zweckverband geht das Schmutzwasser in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Bei nachträglichem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit sie nicht Bestandteil einer neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

§ 11

Genehmigungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften

Die für die Errichtung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Betreibung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und emissionsrechtlichen Bestimmungen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 12

Art, Größe und Zahl der Haus- oder Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Haus- oder Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss der für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe haben. In besonderen Fällen kann der Zweckverband weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sie auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten

Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann der Zweckverband von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und Pflichten des gemeinsamen Haus- oder Grundstücksanschlusses gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Grundstückseigentümer benannt wird.

- (3) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder Garagenhöfe) gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Haus- oder Grundstücksanschluss erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte für den gemeinsamen Haus- oder Grundstücksanschluss jeweils gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Grundstückseigentümer benannt wird.

§ 13

Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Lage des Haus- oder Grundstücksanschlusses sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück vor der Straßenkanalisation bestimmt der Zweckverband. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.
- (2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss des Haus- oder Grundstücksanschlusses obliegt dem Zweckverband. Der Zweckverband behält sich vor, die in Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst auszuführen oder durch ein vom Zweckverband beauftragtes Unternehmen oder durch den Grundstückseigentümer selbst ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Grundstückseigentümer selbst oder von dem Zweckverband bzw. ein beauftragtes Unternehmen durchzuführen sind, trifft der Zweckverband.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen, wenn er die Arbeiten selbst ausführen lässt. Er haftet für alle Schäden, die dem Zweckverband durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat den Zweckverband von allen Ansprüchen Dritter, die durch nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Grundstücks-

eigentümers besteht unbeschadet der Haftung des die Arbeiten ausführenden Unternehmers. Eine Haftung des Grundstückseigentümers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Zweckverbandes bzw. seiner Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist.

- (4) Die Arbeiten dürfen nur durch die vom Zweckverband hierfür besonders zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmen, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt, sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt der Zweckverband keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen.
- (5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Haus- oder Grundstücksanschluss werden nach Aufforderung durch den Grundstückseigentümer durch den Zweckverband beseitigt.

§ 14

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Abflussstörungen gemäß § 13 Abs. 5 dieser Satzung.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist dem Zweckverband auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, diese durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.
- (3) Werden die Schäden oder Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Grundstückseigentümer verursacht, so sind diese dem Zweckverband als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 15

Auskunftspflicht, Schmutzwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für

die Errechnung der Schmutzwasserbeiträge und -gebühren und eventuelle Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss zu geben. Vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Schmutzwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung verstößt.

- (2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Überwachung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächten, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten des Zweckverbandes sind zu befolgen. Wird eine Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen. Der Zweckverband kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus verlangen.
- (4) Die Beauftragten des Zweckverbandes haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht des Zweckverbandes auszuweisen.
- (5) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Schmutzwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Zweckverband den Nachweis verlangen, dass dieses Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Grundstückseigentümer die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (6) Schmutzwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Zweckverband. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Die Untersuchungen werden vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.

- (7) Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen und nach Angaben des Zweckverbandes auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Der Zweckverband kann auch den Einbau einer Schmutzwassermengenmessereinrichtung, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Schmutzwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nicht häusliches und gleichzeitig häusliches Schmutzwasser eingeleitet, so sind auf Verlangen so viele Schmutzwassermengenmessgeräte einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des nicht häuslichen Schmutzwassers erforderlich ist. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung dem Zweckverband vorzulegen.
- (8) Der Zweckverband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Schmutzwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Schmutzwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle sind nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (9) Der Zweckverband ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den Grundstücken Schmutzwasserproben zu entnehmen und das Schmutzwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, wenn
 1. Haus- oder Grundstücksanschlüsse hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
 2. erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten;
 3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
 4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern oder verändern können, auftreten;

5. Mängel an dem Haus- oder Grundstücksanschluss auftreten;
6. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
7. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden;
8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung);
9. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Haus- oder Grundstücksanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Haus- oder Grundstücksanschluss erforderlich wird.
10. er sein Eigentum an dem Grundstück ganz oder teilweise überträgt und wer das Eigentum erwirbt.

- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab mündlich oder fernmündlich gegenüber dem Zweckverband zu erfolgen.

§ 17

Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

- (1) Der Zweckverband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße schadlose Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen schadlosen Schmutzwassersammlung, -reinigung, -verwertung und sonstige Unschädlichmachung des Schmutzwassers erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen

werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer gegen die Festlegungen folgender Satzungs-vorschriften verstößt:

1. § 5 Abs. 1 und 2

Schmutzwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ausgeschlossen ist.

2. § 6 Abs. 1 und 4

sein Grundstück gemäß § 6 Abs. 1 und 4 dieser Satzung nicht oder nicht in der vom Zweckverband festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.

3. § 7

das Schmutzwasser entgegen § 7 dieser Satzung nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder behelfsmäßige Entwässerungsanlagen auf Grundstücken betreibt, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

4. § 9 Abs. 1, 3, 4 und 5

Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung betreibt oder unterhält, nicht gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung anpasst, nicht gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung Mängel beseitigt oder entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung abgeschiedene Stoffe der öffentlichen Abwasseranlagen zuführt.

5. § 12 Abs. 1

als Grundstückseigentümer sein Grundstück entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung nicht unterirdisch mit einem eigenen Haus- oder Grundstücksanschluss gesondert anschließt.

6. § 13 Abs. 2 und 4

Arbeiten an Haus- oder Grundstücksanschlüssen gemäß § 13 Abs. 2 und 4 dieser Satzung ohne die schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes oder durch nicht hierfür besonders zugelassene Unternehmen durchführen lässt.

7. § 15 Abs. 1 und 6

die für die Prüfung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Errechnung der Schmutzwasserbeiträge und -gebühren erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch den Zweckverband gemäß § 15 Abs. 1 und 6 dieser Satzung verweigert.

8. § 15 Abs. 2 und 3

entgegen § 15 Abs. 2 und 3 dieser Satzung den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt oder die Anordnungen des Beauftragten des Zweckverbandes nicht befolgt

9. § 15 Abs. 7

vom Zweckverband gemäß § 15 Abs. 7 dieser Satzung geforderte Probenahmestellen oder Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt oder die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung dem Zweckverband vorlegt.

10. § 16

als Grundstückseigentümer seine Anzeigepflichten gemäß § 16 dieser Satzung nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.

11. § 22

gemäß § 22 dieser Satzung die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 dieser Satzung nicht fristgerecht vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem öffentlichen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
3. aus dezentral zu entsorgenden Anlagen Fäkalien von einem nicht vom Zweckverband bestätigten Mobilentsorger entsorgen lässt,
4. die geordnete Entsorgung seines in abflussloser Grube gesammelten Schmutzwassers oder aus einer Kleinkläranlage zu entsorgenden Klärschlammes nicht gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung durch einen zugelassenen Mobilentsorger vornehmen lässt.
5. wer als vom Zweckverband bestätigter Mobilentsorger die zu entsorgenden häuslichen Schmutzwässer nicht der Verbandskläranlage Alt Schadow zuführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19**Gebühren, Beiträge, Kostenersatz**

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Anschluss und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Haus- und Grundstücksanschlüssen sowie für sonstige Leistungen des Zweckverbandes werden Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des KAG auf der Grundlage von Satzungen erhoben. Das gilt auch für die Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

Der Zweckverband erlässt die hierzu erforderlichen Satzungen.

§ 20**Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Unberührt bleiben die vom Zweckverband in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 21**Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften**

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 22**Übergangsregelung**

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erstellen.

§ 23**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Märkische Heide, 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassersatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

11.) Wasserversorgungssatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

Wasserversorgungssatzung des

Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)

Gemäß § 6 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), §§ 3, 5, 15 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) sowie §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) und der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow in ihrer Sitzung am 23.02.2005 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 11 Verjährung
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Grundstücksanschluss
- § 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 15 Anlage des Anschlussnehmers
- § 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 17 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 18 Haftung des Anschlussnehmers
- § 19 Zutrittsrecht
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Messung
- § 22 Nachprüfung der Messeinrichtungen
- § 23 Ablesung
- § 24 Verwendung des Wassers
- § 25 Gebühren, Beiträge, Kostenersatz
- § 26 Dauer der Versorgung
- § 27 Einstellung der Versorgung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht
- § 30 Datenschutz
- § 31 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow, nachfolgend WAVAS genannt, betreibt in seinem Verbandsgebiet die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben plant, errichtet, unterhält und betreibt der WAVAS eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung und Anlage.
- (3) Lage, Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Erweiterung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAVAS in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern.
- (4) Der WAVAS kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Bei Beauftragung Dritter sind gesonderte Regelungen zur Abgrenzung der Leistungen des Verbandes, der Gemeinden und der beauftragten Dritten zu treffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Grundstück:
ist das Grundstück im bürgerlich – rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
2. Anschlussnehmer:
sind die natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des SachenRBerG ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 SachenRBerG zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

3. Öffentliche Wasserversorgungsanlage:
Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören:

- a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Pumpwerk, Hochbehälter usw., einschließlich der Wasserzähler und mit Ausnahme des Grundstücksanschlusses,
- b) die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
- c) Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, wenn sich der WAVAS dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören nicht die Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss:
Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt mit der Anbohrschelle am öffentlichen Leitungsnetz und endet mit der Wasserzähleranlage (Wasserzählereinbaugarnitur), welche ihrerseits Bestandteil des Grundstücksanschlusses ist. Die Anschlussleitung steht im Eigentum des WAVAS, sofern sie sich im öffentlichem Bereich befindet, ebenso der Wasserzähler. Der Grundstücksanschluss wird durch den WAVAS bzw. dessen Beauftragten hergestellt.
5. Anschlussvorrichtung:
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
6. Hauptabsperrvorrichtung:
ist die erste Armaturn auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
7. Übergabestelle:
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
8. Anlagen des Anschlussnehmers (Verbrauchsleitungen):
sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme des Wasserzählers.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des WAVAS liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück

an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser anschließen zu lassen, soweit dieses dem WAVAS wirtschaftlich zumutbar ist.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertig hergestellte Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke erschlossen werden, obliegt dem WAVAS in Abstimmung mit dem betreffenden Verbandsmitglied.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Anschlussnehmer die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten der Herstellung, Erneuerung und Veränderung trägt und auf Verlangen Sicherheit leistet, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WAVAS erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen, nachdem der Anschlussnehmer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Anschlussnehmer hat für eine rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag im Einzelfall vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAVAS einzureichen. Er soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann mit Nebenbestimmungen, als Teilbefreiung und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Benutzungszwang

Jeder Anschlussnehmer und sonstige Benutzer ist verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des bestehenden Benutzungsrechtes (§ 3 dieser Satzung) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag im Einzelfall vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls besteht.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAVAS einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang kann mit Nebenbestimmungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (5) Die Bereitstellung von Wasser für Hof und Garten (außerhalb des Hauses) kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen erfolgen. Dazu ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage getrennte Zählereinrichtung für die Eigenversorgungsanlage zu installieren.
- (6) Der Anschlussnehmer hat dem WAVAS vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Regelungen der Absätze 1 – 3 gelten für bereits vorhandene Eigengewinnungsanlagen sinngemäß.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln

der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Der WAVAS ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der WAVAS ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WAVAS ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht:

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind oder
 - b) soweit und solange der WAVAS an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WAVAS hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WAVAS hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung entfällt, wenn dies
- a) nach den konkreten Umständen im Einzelfall nicht rechtzeitig möglich ist und der WAVAS dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch

Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WAVAS aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Fall

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem WAVAS oder von einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAVAS oder von einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAVAS oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WAVAS ist verpflichtet, den Anschlussnehmer auf dessen Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu erteilen, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 EURO.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet der WAVAS dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 und 2 vorgesehen sind. Der WAVAS hat den Anschlussnehmern hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem WAVAS mitzuteilen. Leitet der

Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 dieser Satzung bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren, von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WAVAS zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WAVAS noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 – 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstü-

cke, die durch Planfeststellung über den Bau von öffentlichen Verkehrswegen oder -flächen bestimmt sind.

- (6) Der Anschlussnehmer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der WAVAS Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seine Grundstücksumgrenzung anbringt.

§ 13

Grundstücksanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WAVAS bestimmt. Jedes Grundstück sollte nach Möglichkeit zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Grundstücksanschlussleitung haben.
- (2) Jeder Anschluss an die öffentliche Hauptleitung und jede Änderung des Grundstücksanschlusses soll beim WAVAS rechtzeitig beantragt werden. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
- a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers
 - b) der Name des zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Anlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - c) eine Beschreibung besonderer Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - d) Angaben über eine etwaig vorhandene Eigengewinnungsanlage,
 - e) die Verpflichtung des Anschlussnehmers, die anfallenden Kosten der Herstellung des Grundstücksanschlusses einschließlich der Wiederherstellungsmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe des maßgeblichen Beitrags- und Gebührenrechts des WAVAS zu übernehmen und dem WAVAS den entsprechenden Betrag zu erstatten
 - f) im Falle des § 3 Absatz 3 dieser Satzung die Erklärung, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen.
- (3) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WAVAS und stehen soweit sie sich im öffentlichen Bereich befinden in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom WAVAS hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der An-

schlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Berechtigte Interessen des Anschlussnehmers hinsichtlich der Ausführung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses sind angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die nach Satz 2 erforderlichen Maßnahmen durch den WAVAS oder durch seinen Beauftragten auch an dem in seinem Eigentum befindlichen Hausanschluss zu dulden.

- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem WAVAS unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WAVAS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Anschlussnehmers steht, fordert der WAVAS grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WAVAS kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl auf seinem Grundstück einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WAVAS zu veranlassen.

§ 15**Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Wasserzählerausgangsventil (Übergabestelle) mit Ausnahme des Wasserzählers, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ergänzt, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein vom WAVAS zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WAVAS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf öffentliche Wasserversorgungsanlagen des WAVAS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (5) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WAVAS mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16**Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei dem WAVAS zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den WAVAS oder seine Beauftragten.
- (2) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderung dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen. Der WAVAS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Die Wasserzählanlage wird vom WAVAS oder dessen Beauftragten eingebaut. Ist der Anschlussnehmer anwesend, so erfolgt die Inbetriebnahme der Anlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor

dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen und die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb genommen. Der Wasserzähler ist nach dem Einbau durch die dafür Berechtigten zu verplomben.

- (4) Die Aufwendungen für die Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers sind dem WAVAS in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 17**Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Der WAVAS ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WAVAS berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WAVAS keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18**Haftung des Anschlussnehmers**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind durch den Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Einwirkungen auf Einrichtungen des WAVAS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.
- (3) Der Haftende hat den WAVAS von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

§ 19 Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WAVAS den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Kosten, die dem WAVAS dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der WAVAS ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Leitungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WAVAS abhängig gemacht werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableitererddungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (3) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzählanlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend notwendigen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist.

§ 21 Messung

- (1) Der WAVAS stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.

- (2) Der WAVAS hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet wird. Er bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des WAVAS. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandeln und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WAVAS unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen, insbesondere Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost, welche die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können zu schützen.
- (4) Der Anschlussnehmer stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Die Messeinrichtung umfasst den Wasserzähler.
- (5) Der Anschlussnehmer muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

§ 22 Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem WAVAS, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WAVAS zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlertoleranzen überschreitet, in den übrigen Fällen dem Anschlussnehmer. Dazu zählen auch die Transportkosten sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WAVAS vom Anschlussnehmer selbst abgelesen.

Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

- (2) Solange die Beauftragten des WAVAS die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zweck der Ableitung betreten kann, darf der WAVAS den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WAVAS zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WAVAS kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit es zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem WAVAS vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der Antragsteller hat dem WAVAS alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses bzw. des Anschlusses zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entstehenden Kosten zu erstatten.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WAVAS mit Wasserzähler zu benutzen. Die Antragsteller haften für die Beschädigung und den Verlust der durch den WAVAS bereitgestellten Standrohre bzw. Hydrantenstandrohre.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WAVAS zu treffen.

§ 25

Gebühren, Beiträge, Kostenersatz

- (1) Der WAVAS erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen

Wasserversorgungsanlage einen Wasserversorgungsbeitrag (Anschlussbeitrag).

- (2) Für die Vorhaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der WAVAS Benutzungsgebühren.
- (3) Die Kosten für die Grundstücksanschlüsse lässt sich der WAVAS erstatten (Kostenerstattungen).
- (4) Die Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen werden in gesonderten Satzungen geregelt.

§ 26

Dauer der Versorgung

- (1) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem WAVAS schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Anschlussnehmer, der zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er beim WAVAS schriftlich die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist dem WAVAS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem WAVAS für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Der WAVAS behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

§ 27

Einstellung der Versorgung

- (1) Der WAVAS ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder

- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des WAVAS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist der WAVAS berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der WAVAS hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 GO sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 dieser Satzung ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - b) § 6 dieser Satzung nicht seinen gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ausgenommen die Befreiung nach § 7 dieser Satzung,
 - c) § 7 Abs. 5 dieser Satzung dem WAVAS nicht von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht,
 - d) § 15 Absatz 2 dieser Satzung Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält,
 - e) § 15 Absatz 4 dieser Satzung Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAVAS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 - f) § 15 Absatz 5 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem WAVAS mitteilt,
 - g) § 19 das Zutrittsrecht verweigert,
 - h) § 24 Absatz 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des WAVAS weiterleitet sowie

- i) § 24 Absatz 2 angeordneten Beschränkungen bei der Verwendung des Wassers zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unrichtige Angaben tätigt oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem WAVAS vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln des WAVAS zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OWiG.

§ 29

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber dem WAVAS und seinen Beauftragten zu machen.

§ 30

Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.11.2002 in Kraft.

Märkische Heide, 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Wasserversorgungssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

12.) Wasserversorgungsgebührensatzung 1997-2002

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

Wasserversorgungsgebührensatzung
des
Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow
(WAVAS)
für die Jahre 1997 -2002
(Wasserversorgungsgebührensatzung 1997-2002)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Umsatzsteuer
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder diese in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.

§ 2
Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.

- (2) Die Grundgebühr wird auf der Basis der eingebauten Wasserzählergrößen und Anschlussweiten als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben. Berechnungsmaßstab ist der Durchmesser des Wasseranschlusses. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wassereinnahme messen zu können.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch geeichte und von dem WAVAS zugelassenen Wassermengenmesser ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (4) Die Wassermenge wird vom WAVAS oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt, wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht anzeigt,
 - c) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 3
Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,15 € je vollen Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- | | |
|--------------|-----------------|
| bis 2,5 m³/h | 5,47 €/Monat |
| bis 6 m³/h | 10,95 €/ Monat |
| bis 10 m³/h | 32,83 €/ Monat |
| bis 50 m³/h | 54,71 €/ Monat |
| bis 80 m³/h | 76,59 €/Monat |
| bis 100 m³/h | 109,42 €/Monat. |
- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Für die zeitweise Überlassung des Standrohres ist eine Kautions in Höhe des Standrohrneuwertertes zu hinterlegen.

§ 4
Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des § 3 Absatz 4 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Absatz 1 Satz 2 - 5 entsprechend.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Tag, an welchem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsver-

hältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.

- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den WAVAS, der sich dazu eines Dritten bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAVAS und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAVAS und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WAVAS sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 9 Absatz 2 verhindert, dass der WAVAS und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 10 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 10 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 10 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.1999 (GVBl. 1, S. 231) festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1997 in und am 31.12.2002 außer Kraft.

Märkische Heide, 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass diese Wasserversorgungsbührensatzung 1997-2002 öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, den 23.02.2005

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

III.) Einladung Zweckverbandsversammlung Nuthe- Spree

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Am Donnerstag, dem 17. März 2004, um 15:30 Uhr, findet die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum der Geschäftsstelle des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung, Karl-Marx-Straße 11/12, in 15517 Fürstenwalde statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Beschluss zur Änderung des Wirtschaftsplanes 2005

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

Information zum Insolvenzverfahren über das Vermögen der Herhof-Umwelttechnik G mbH

Zossen, den 01.03.2005

Hildebrandt
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

III.) Bekanntmachungen der Sparkasse Oder-Spree Kraftloserklärung von Sparkassenbücher Aufgebote von Sparkassenbücher
--

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 083 5564
 600 158 8366
 600 165 8380
 600 199 2175
 600 410 9981
 618 260 4598
 622 501 1399
 626 060 6786
 641 234 5866
 699 037 5491

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 07.02.2005
 Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
 Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 658 053 5693
 600 455 9367
 600 220 4960
 600 411 7186

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 21. Februar 2005
 Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
 Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 600 076 9863
 600 116 3470
 600 185 7260
 600 208 7867
 600 497 4267
 620 021 2790
 631 555 1392
 662 013 0966
 671 004 1393

690 184 5080

BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d 07.02.2005
 Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 600 361 0989
 600 252 9584

BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d 21. Februar 2005
 Sparkasse Oder-Spree
